

Gz.: 2-HR-05-24-99-01-B-0001#002

Flurbereinigungsverfahren Kathus/Sorga

Verfahrensnummer: VF 2499

1. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 27.09.2018 im Flurbereinigungsverfahren Kathus/Sorga wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet wird durch die Zuziehung der unter Ziffer 2 aufgeführten Grundstücke geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Durch diesen Änderungsbeschluss erfolgt eine Zuziehung von Flurstücken mit einer Gesamtfläche von 61 ha. Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 609 ha, worin eine Waldfläche von 82 ha enthalten ist. Die mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind:

aus der **Stadt Bad Hersfeld**
Gemarkung Bad Hersfeld
von der Flur 26, Flurstück 4/3

aus der **Gemeinde Ludwigsau**
Gemarkung Meckbach
von der Flur 28, Flurstück 20/15

Die betroffenen Flurstücke sind in der Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und den Gebietskarten (Anlage 2, Teil 1 und 2) kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

3. **Teilnehmergemeinschaft**

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergemeinschaft ein.

4. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger der Maßnahme ist Nebenbeteiligter gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG.

5. **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Zur Anmeldung unbekannter Rechte gem. § 14 FlurbG wird für die mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke mit der nächsten Öffentlichen Bekanntmachung in diesem Flurbereinigungsverfahren aufgefordert.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird den beteiligten Grundstückseigentümern in Abschrift übersandt.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss, die Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und die Gebietskarten (Anlage 2, Teil 1 und 2) über die Internetadresse <https://hvb.g.hessen.de/VF2499> abrufbar.

Begründung

Die Zuziehung erfolgt, um den Zweck des Flurbereinigungsverfahrens optimal erreichen zu können.

Bei den zugezogenen Grundstücken handelt es sich um Waldgrundstücke. Die Neugestaltungsplanung des Flurbereinigungsgebietes sieht als Maßnahme zur Starkregenprävention nordwestlich von Kathus unter anderem die Abführung von Oberflächenwasser in das Areal des Staatswaldes am Gellenberg vor. Ebenso sind Maßnahmen vorgesehen, um den Eintrag von Oberflächenwasser aus dem Staatswald in die Feldlage zu reduzieren bzw. zu verhindern. Die weitere Beplanung dieser Maßnahmen und die spätere Umsetzung erfordern eine Zuziehung des in der Gemarkung Bad Hersfeld liegenden Waldgrundstücks. Die Zuziehung des städtischen Waldflurstücks in der Gemarkung Meckbach als Exklave erfolgt, um im Rahmen der Bodenordnung die in Anspruch genommenen forstfiskalischen Waldflächen mit städtischen Waldflächen tauschen zu können. Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde nach § 85 FlurbG wurde im Vorfeld erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) - Flurbereinigungsbehörde -, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) oder beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit der Zustellung.

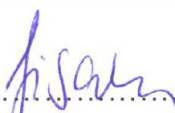
Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvb.g.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Homberg (Efze), den 16.04.2025



Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze
- Flurbereinigungsbehörde –
Im Auftrag


.....
Fisahn (Verfahrensleitung)